

Stand: Februar 2017

Freihalten von Treppenträumen als Rettungsweg

Der Gesetzgeber legt brandschutztechnische Mindestanforderungen für Gebäude fest, die u.a. dem Ziel dienen, die Rettung von Menschen zu ermöglichen. Diesem Zweck dient auch ein Treppenraum, auf den im Falle eines Brandes in einer Wohnung alle Bewohner angewiesen sind. Es sollte also **im Interesse aller sein**, dass der Treppenraum möglichst lange auch als Rettungsweg (Fluchtweg) benutzt werden kann.

Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du! - deshalb:

Ein sicherer Fluchtweg führt über einen Flur in einen sicheren Treppenraum und von dort zu einem direkten Ausgang ins Freie (öffentliche Verkehrsfläche).

Voraussetzung für **sichere Rettungswege** sind brandlastfreie Flure und brandlastfreie Treppenträume sowie die ebenso brandlastfreien Ausgänge ins Freie.

Deshalb:

- ✓ Der Treppenraum ist ein Fluchtweg!
- ✓ Abfallbehälter nur, wenn nicht brennbar und mit dichtschießendem Deckel!
- ✓ Keine brennbaren Einbauten, Dekorationen oder Ausschmückungen!
- ✓ Keine Garderobenschränke, Schuhschränke, Schirmständer oder ähnliches!
- ✓ Anschlagtafeln nichtbrennbar und die Anschläge hinter Glas (verschlossen)
- ✓ Kinderwagen nur ohne brennbaren Einsatz abstellen (Fell/Polster herausnehmen)
(die notwendige Rettungswegbreite = Treppenbreite, darf nicht eingeengt werden!)
- ✓ Zeitungen oder Papierlagerungen jeglicher Art sind im Treppenraum **nicht** zulässig!

Daneben müssen Türen mit Brand- oder/und Rauchschuttfunktion (sog. Brandschutztüren) immer geschlossen gehalten werden und dürfen auf keinen Fall unzulässig (z.B. mit Holzkeilen ö.ä.) offengehalten werden!

Ob Blumen in nichtbrennbaren Behältern im Treppenraum oder im Flur aufgestellt werden dürfen, kann vor Ort im Einzelfall durch die Sicherheitsbehörde beurteilt werden. I.d.R. sind dann die Pflanzen ständig nass (gegossen) zu halten und müssen so aufgestellt sein, dass der Rettungsweg in Treppenbreite an keiner Stelle eingeengt wird und ein umfallen verhindert ist.

Bitte denken Sie daran, dass der Treppenraum IHR Rettungsweg sein kann, aber auch alle anderen Personen (Nachbarn, Mieter, Gäste usw.) im Brandfall darauf angewiesen sind! Auch die Feuerwehr benutzt i.d.R. den Treppenraum, um IHNEN helfen zu können!

Rechtsgrundlagen:

In der Bayerischen Bauordnung (Artikel 32 bis 35) werden an Flure und Treppenträume u.a. brandschutztechnische Anforderungen gestellt, um deren uneingeschränkte Benutzbarkeit als ersten Rettungsweg (Selbstrettung) für eine bestimmte Zeit sicherzustellen.

Der § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) schreibt u.a. vor:

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, sind freizuhalten.

NOTRUFNUMMER für die FEUERWEHR 112!